

# Amts = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 148.

Samstag den 10. December

1842.

## Gubernial-Verlautbarungen.

Nr. 1930. (3)

Nr. 29544.

### K u n d m a c h u n g

über die Versteigerung des, dem Staatsdomänenfonde gehörigen Urbars Aschau im k. k. Landgerichtsbezirke Ehrenberg. — Am 28. December 1842 wird in Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 19. November 1841, Zobl 6956, und unter Vorbehalt der hierortigen Genehmigung das, dem Staatsdomänenfonde angehörige Ubar Aschau, im k. k. Landgerichtsbezirke Neutte ausgehend, in der Kanzlei des k. k. Urbaramtes zu Imst von 9 bis 12 Uhr Vormittags der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden. — Die Gefälle dieses Urbars bestehen: An verschiedenen Geldzinsen, einschließend der Reliquion für 80 Stücke Eier, in 314 fl. 23 $\frac{1}{2}$  kr. — An Laudemial- und Taxenbesätzen in Besitzveränderungsfällen der grundrechtbaren Güter, nach einem 10jährigen Durchschnitt in 1 fl. 2 $\frac{1}{2}$  kr.; zusammen also in 315 fl. 26 kr. E. M. W. W. — Dagegen haften hierauf folgende Lasten: a. An ordinären sechs terminlichen Dominical- Steuern 44 fl. 14 kr. E. M. W. W. — b. Dem Comeral-Herrschafts-Ubar Ehrenberg an sogenannter Herbst- und Maiersteuer 32 fl. 39 $\frac{1}{2}$  kr. E. M. W. W. — c. Dem jeweiligen Pfarrer zu Wengle an sogenannter Besoldung 118 fl. 5 $\frac{3}{4}$  kr. E. M. W. W. — Hiefür besteht der Ausrufspreis, unter dem kein Anbot, und wann daselbe oder ein noch höheres Offert erzielt worden ist, kein Nachbot angenommen wird, in 2500 fl. E. M. W. W. — Die Versteigerung geschieht unter nachstehenden wesentlichen Bedingungen: 1) Als Käufer wird Jedermann zugelassen, der hiesiges Realitäten zu besitzen berechtigt ist; nur haben kaufslustige Gemeinden die Bewilligung der politischen Oberbehörde zur Ersteige-

rung und Kaufe beizubringen. — 2. Wer an der Versteigerung Theil nehmen will, hat dem zehnten Theil des Ausrufspreises vor der Licitation entweder bar in Conventions-Münze oder in öffentlichen, in Metallmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren, nach dem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine von der k. k. Kammerprocuratur als geeignet befundene Sicherstellungsurkunde beizubringen. — 3. Wer bei der Versteigerung für einen Dritten ein Anbot machen will, ist schuldig, sich früher mit einer rechtsförmlich für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Comittenten auszuweisen. — 4) Zur Erleichterung jener Kaufslustigen, welche bei der Versteigerung nicht erscheinen, oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder während der Licitationsverhandlung schriftlich versiegelte Offerte einzusenden oder solche der Licitations-Commission zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber: a. das der Versteigerung ausgesetzte Object, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr, gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze W. W., welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückten Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b. Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocoll aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c. Das Offert muß mit dem zehnpersentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches in barem Gelde, oder in annehmbaren und haf-

tungsfreien öffentlichen Obligationen, nach dem bestehenden Course berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach den §§. 230 und 1374 des allg. bürgerl. Gesetzbuches annehmbar erklärten Siderstellungsurkunde zu bestehen hat, und d. mit dem eigenhändigen Tauf- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben, und falls er des Schreibens unkündig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet werden. Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitations-Protocoll eingetragen und hienach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird von der Licitationscommission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — 5. Die bar erlegte oder sicher gestellte Caution wird, in so ferne der Meistbieter vom Kaufe zurücktreten sollte, ad Aerarium eingezogen; außerdem aber wird die von dem Meistbieter bar erlegte Caution auf Abschlag der eingegangenen Zahlungs-Verbindlichkeit zurückbehalten, den übrigen Licitanten hingegen gleich nach Abschluß der Versteigerungs-Verhandlung zurückgestellt werden. — 6. Der Käufer tritt erst mit dem nächsten Verwaltungsjahre 1842<sup>2/3</sup> in den vollen Genuß der Dominicalrenten, und es wird der ganze Genuß für das laufende Verwaltungsjahr von dem verkaufenden Aere vorbehalten, wogegen auch der Käufer den Kaufschilling erst mit 1. November 1842 angefangen mit fünf Prozent zu verzinsen hat. Den Rest hingegen kann der Käufer gegen dem, daß er ihn auf dem erkauften Urbar in erster Priorität hypothekarisch versichert und mit jährlichen fünf vom Hundert in W. W. E. M. und in halbjährigen Raten verzinsset, in fünf gleichen Jahresraten vom 1. November 1842 an abzahlen. — 7. Das Urbar Alschau wird nur so verkauft, wie es von dem verkaufenden Fonde bisher besessen wurde, und da der Verkauf hinsichtlich der eigentlichen Substanz desselben in Pausch und Togen erfolgt, so geschieht die Uebergabe ohne eine Haftung von Seite des Verkäufers

für das Erträgniß im Ganzen oder für einzelne Ertragsrubriken, und es wird eine Gewährleistung durch drei Jahre vom Tage der Uebergabe an bloß für den Fall zugesichert, wenn binnen dieser Zeit das Eigenthum der verkauften Realität selbst von einem Dritten in Anspruch genommen, und die Vertretung gegen den Fiscus nach Vorschrift der Gerichtsordnung verlangt wird. — 8) Vom Tage angefangen, mit welchem der Käufer zum wirklichen Besitze der erzeigten Realität gelangt, oder respective, von welchem sein Genußrecht gerechnet wird, hat derselbe auch alle darauf haftenden, von eben diesem Tage an verfallenden Lasten ohne Ausnahme und Unterschied ihrer Entstehung zu tragen, ohne daß er berechtigt wäre, bei was immer für nach der Uebergabe eintretenden Ereignissen, durch welche die Lasten und Verbindlichkeiten des Vertragsobjectes vermehrt, oder dessen Werth und Ertrag vermindert wird, selbst nicht wegen Verletzung über die Hälfte, oder aus einem sonstigen Rechtstitel eine Haftung oder Ersatz von dem verkaufenden Fonde anzusprechen, den in dem vorstehenden §. 8 bezeichneten Gewährleistungsfall ausgenommen. — 9. Wenn der Käufer die Versteigerungs- oder Verkaufs- und Kaufsbedingungen nicht pünktlich einhalten, oder den Kaufschilling nicht contractmäßig abführen, oder die Verzinsung nicht pünktlich leisten würde, so bleibt es der Wahl des verkaufenden Fondes überlassen, ob der Käufer zur Einhaltung des Vertrages verhalten, oder die verkaufte Realität zur Relicitation im administrativen Wege auf Wag und Gefahr des wortbrüchigen Käufers zurückgenommen werden will, und welche Zahlungsfristen in dem letztern Falle dem zweiten Käufer zugestanden werden wollen und welcher neuerliche Ausrufspreis angenommen werden wolle. — Es steht ferner den politischen oder sonstigen mit der Erfüllung des Contractes beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, wogegen aber auch dem Käufer der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 10. Die Stempelgebühr zu einem Exemplar der über den Kauf auszufertigenden Vertragsurkunde, dann die Taxen und sonstigen mit der Besitzveränderung einer Realität verbundenen Auslagen, welche aus dem bezüglichen Versteigerungs- und Kaufsacte nach den bestehenden gesetzlichen Einrichtungen sich ergeben, hat der

Käufer aus Eigenem zu bestreiten. — 11) Die weitem speciellen Bedingungen werden vor dem Beginne der Versteigerung eröffnet, und können auch vor dem anberaumten Feilbietungstage in der Kanzlei des k. k. Urbaramtes Inmst, des k. k. Landes-Präsidiums und der Kreisämter während der gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Innsbruck den 24. October 1842. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission für Tirol und Vorarlberg.

Joseph Dialer,

k. k. Sub. und Präsidial-Secretär.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

3. 1952. (3) Nr. 9032.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Vormundschaft der m. Jacob Böhm'schen Kinder, in die öffentliche freiwillige Veräußerung des, zur Verlassmasse des Jacob Böhm gehörigen, hier in der Karlstädter-Vorstadt sub Cons. Nr. 10 liegenden Hauses von dem Bezirksgerichte Neudegg gewilliget, und hiezu von dem k. k. Stadt- und Landrechte die Tagsatzung auf den 19. December 1842 Vormittags 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Bedeuten bestimmt worden, daß das oberwähnte Haus um den Betrag pr. 2000 fl. ausgebaut werden wird, und daß die Licitationsbedingungen in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Erben, Dr. Blasius Grobath, eingesehen und Abschriften davon erhoben werden können. — Laibach am 22. November 1842.

3. 1947. (3) Nr. 8829.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Michael Zallen, durch Dr. Kautschitsch, wider Jacob Marenka, pto. 400 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des dem Exquirten gehörigen, auf 5340 fl. 50 kr. geschätzten, in der Polana-Vorstadt sub Nr. 18 neu, 10 alt, liegenden Hauses hier gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 9. Jänner, dann 6. Februar und 6. März 1843, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagatzung um den Schätzungsbetrag oder

darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executions-Führer, rücksichtlich dem Dr. Kautschitsch, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 19. November 1842.

3. 1948. (3) Nr. 8842.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Laibacher Sparcasse, wider Michael Melloni, wegen laut Urtheil ddo. 26. Juli 1842, Nr. 4662, schuldigen 2500 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung des, dem Executen gehörigen, auf 4062 fl. 30 kr. geschätzten, in der Stadt bei St. Florian liegenden, dem hiesigen städt. Grundbuche dienstbaren Hauses Nr. 63 gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar auf den 9. Jänner, 13. Februar und 6. März 1843, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn dieses Haus weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Executions-Führerin, Dr. Max Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 19. November 1842.

**Vermischte Verlautbarungen.**

3. 1933. (2) Nr. 1854.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Prem zu Feistritz wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache der Herrschaft Prem, wider Johann Logar von Podtabor, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, zu Podtabor gelegenen, der Herrschaft Prem sub Urb. Nr. 1 und 6 dienstbaren, laut Protocoll vom 13. September d. J., Zahl 1686, auf 332 fl. 45 kr. bewertheten Drittelhube, und der eben demselben gehörigen, gerichtlich auf 51 fl. geschätzten Fahrnisse, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 19. Juli v. J. schul-

diger 113 fl. 55 kr. c. s. c. gewilliget, und es seyen zu der Vornahme drei Feilbietungstermine, als auf den 24. December d. J., den 25. Jänner und 25. Februar l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags in loco der Realität und der Fahrnisse zu Podtabor mit dem Anhang bestimmt worden, daß die Realität und die Fahrnisse bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingungen und der Grundbuchextract können täglich hieramts eingesehen werden.

R. K. Bezirksgericht Prem zu Feistritz den 7. October 1842.

Z. 1932. (2) Nr. 2861.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Mathias Strukel, als Bevollmächtigten des Barthelmda Essar von Raune, in die executive Versteigerung der, zu dem Verlasse des verstorbenen Stephan Leuz gehörigen, im Dorfe Raune liegenden, der löbl. Herrschaft Ortenegg zinsbaren  $\frac{1}{4}$  Kaufrechtshube sammt Zugehör, wegen schuldigen 150 fl. c. s. c. gewilliget, und hiezu drei Termine, nämlich der erste auf den 24. December d. J., der zweite auf den 30. Jänner und der dritte auf den 27. Februar 1843, jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Orte Raune mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn ebengenannte  $\frac{1}{4}$  Hube bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsetzung um den Schätzungswert pr. 454 fl. M. N. oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden werden würde.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich in dieser Amtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Reifnitz den 14. November 1842.

Z. 1939. (2) Nr. 2353.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Man habe über Ansuchen der Maria Koval von Popersch an der Laibach, gegen Joseph Strageneg von Radmannsdorf, wegen aus dem wirthschaftsämtlichen Vergleiche vom 4. August 1830 schuldigen 158 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbietung des, dem Legtern gehörigen, in der Vorstadt Radmannsdorf sub Conscr. Nr. 49 gelegenen, der Herrschaft Radmannsdorf sub Post. Nr. 248 zinsbaren, gerichtlich auf 2500 fl. geschätzten Bräuhäuses sammt Zugehör gewilliget, und zur Vornahme derselben drei Tagsetzungen, auf den 26. November, 24. December 1842 und den 26. Jänner 1843, jedesmal von 9 bis 12 Uhr früh in dieser Amtskanzlei mit dem Beisatze angeordnet, daß die benannte Realität nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswert hintangegeben werden würde.

Die Licitationsbedingungen, der Grundbuchextract und das Schätzungsprotocoll können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts, wie auch in der Kanzlei des Hof- und Gerichtsadvocaten, Herrn Dr. Albert Paschali zu Laibach, eingesehen werden.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagsetzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

R. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 26. November 1842.

Z. 1936. (2) Nr. 3868.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Dr. Oblak von Laibach, Georg Jurman'schen Verlasscurators, wider Johann Wirtschitsch von Oberwezenbach, in die executive Feilbietung der, dem Legtern gehörigen, auf 29 fl. 40 kr. geschätzten Fahrnisse gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagfahrten auf den 27. December l. J., 10. und 24. Jänner 1843, jedesmal um 10 Uhr Vormittags mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die erwähnten Executionsgegenstände erst bei der dritten Tagfahrt unter ihrem Schätzungswert hintangegeben werden.

Bezirksgericht des Herzogthums Gottschee am 24. November 1842.

Z. 1950. (2) Nr. 2794.

**E d i c t.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Jacob Kordisch, Cessionär des Anton Pogorely von Weikerdorf, in die wiederholte Reassumirung der, mit dem Bescheide vom 13. Februar 1841 bewilligten executiven Versteigerung der, dem Anton Sadnik von Reifnitz gehörigen, der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 108 zinsbaren Realitäten gewilliget, und zur Vornahme derselben drei Termine: als auf den 23. Jänner, 25. Februar und 27. März 1843, Vormittag um 10 Uhr im Orte Reifnitz mit dem Beisatze bestimmt worden, daß obgenannte Realitäten nur bei der dritten Versteigerung unter dem Schätzungswert pr. 530 fl. M. N. dahin gegeben werden würden.

Bezirksgericht Reifnitz den 5. November 1842.

Z. 1963. (2) Nr. 2694.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird bekannt gemacht: Es haben alle jene, welche auf den Nachlaß des am 11. November l. J. verstorbenen Mathias Penast, Realitätenbesitzer und Krämer zu Franzdorf, einen Anspruch zu machen gedenken, solchen bei der auf den 30. December l. J. Früh um 9 Uhr angeordneten Anmeldeungstagsetzung so gewiß geltend zu machen, als sie sich widrigens die nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

R. K. Bezirksgericht Oberlaibach am 3. December 1842.